

Arbeitshilfe



für
Freiwillige
im
FSJ
beim



Herausgeber

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
im Diözesanverband Mainz

Referat Freiwilligendienste

Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

Tel.: 06131/253-639

Fax: 06131/253-665

Mail: fsj@bistum-mainz.de

www.freiwilligendienste-bdkj.de



Stand: August 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Wir über uns	5
Das Referat Freiwilligendienste.....	5
Ein kurzer Blick in die Geschichte des FSJ	6
Pädagogische Begleitung.....	7
.... seitens des FSJ-Trägers (BDKJ).....	7
Bildungswochen	7
... seitens der Einsatzstelle	9
Anleitung	9
Einsatzbereiche und Aufgabenfelder im FSJ	10
FSJ-Lexikon von A bis Z	12
Auszüge aus Gesetzen.....	30
Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten	30
Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege (Rheinland-Pfalz)	37
Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Hessen)	38
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG)	40

Vorwort

Liebe*r FSJler*in,

du hast nun ein Jahr vor dir, in dem du dich ausprobieren kannst. Ein Jahr zur beruflichen Orientierung und zur persönlichen Weiterentwicklung.

Gerade zu Beginn gibt es viele Unsicherheiten und Fragen. Deshalb haben wir für dich dieses FSJ-Infoheft zusammengestellt, das dir als Nachschlagewerk während des Jahres zur Verfügung steht.

Hier findest du das Wichtigste zum FSJ. Etwas über die Geschichte, die Aufgabenfelder, die pädagogische Begleitung, Infos von A-Z sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Natürlich ersetzt dieses Heft nicht das persönliche Gespräch – wir vom BDKJ als Träger begleiten dich während des Jahres durch die Bildungswochen und mit Besuchen, Telefonaten, E-Mails etc.

Melde dich gerne, wenn du Infos brauchst, Fragen hast, es Probleme gibt oder du einfach etwas loswerden willst. Entweder melde dich bei deiner Bildungsreferentin oder in der Verwaltung.

Wir wünschen dir eine Zeit mit vielen wertvollen Erfahrungen, damit du am Ende sagen kannst: „Es hat sich gelohnt - ich konnte mich persönlich und beruflich weiterentwickeln.“

Dein Referat Freiwilligendienste

Wir über uns

Das Referat Freiwilligendienste

Beim FSJ-Beratungsgespräch hast du etwas über den BDJ Mainz gehört. Der BDJ ist der Dachverband von 9 katholischen Jugendverbänden im Bistum Mainz und hat etwa 14.000 Mitglieder. Wir vom Referat Freiwilligendienste gehören zum BDJ Mainz sowie zum Bischöflichen Jugendamt Mainz (BJA).

Momentan gibt es bei uns als Träger des FSJ insgesamt neun FSJ-Gruppen. Die Gruppen 1 - 7 sind klassische FSJ-Gruppen mit max. 30 Freiwilligen (Start meist 1.8. oder 1.9.). Gruppe 5 und ggf. Gruppe 7 arbeiten mit minderjährigen Freiwilligen und einer Gruppengröße von etwas weniger Freiwilligen. Darüber hinaus gibt es die Gruppe 8, eine Flexi-Gruppe (mind. 1/2 Jahr) und die Gruppe 9, eine Vario-Gruppe (1 Jahr, Beginn i. d. R. 1.10. oder 1.11.) mit max. 30 Freiwilligen. Wir als FSJ-Träger im Bistum Mainz begleiten also insgesamt etwa 260 Freiwillige pro Kursjahr.

Ein kurzer Blick in die Geschichte des FSJ

Damit du siehst, in welcher bewährten Tradition du stehst, hier ein paar historische Daten:

Das Freiwillige Soziale Jahr in kirchlicher Trägerschaft nannte sich ursprünglich „Ein Jahr für die Kirche“ bzw. „Ein Jahr für Gott“. In der katholischen Kirche wurde erstmals 1958 für einen „Freiwilligen Hilfsdienst in Flüchtlingslagern“ aufgerufen, gemeinsam mit der Katholischen Frauenjugend im BDKJ, dem Katholischen Lagerdienst und dem Katholischen Mädchenschutzverband (heute: IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit). Diesem Aufruf folgten ab 1959 die Aufrufe aller katholischen deutschen Bischöfe zum „Jahr für die Kirche“ in Anlehnung an das 1954 erstmals ausgeschriebene Diakonische Jahr in der evangelischen Kirche. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres 1964 wurde von den katholischen FSJ-Trägern die Bezeichnung „Freiwilliges Soziales Jahr“ übernommen.

Bei uns im Bistum Mainz gibt es das FSJ seit 1961. Das heißt, wir können auf eine lange Tradition und viel Erfahrung mit dem FSJ in unserem Bistum blicken.

Das ursprüngliche FSJ-Gesetz wurde im Mai 2008 in das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) überführt. Dies ist die Grundlage und der Rahmen für die Durchführung des FSJ. Wichtige Paragraphen daraus findest du ab Seite 29ff. in diesem Heft.

In den Anfangsjahren gab es nur wenige junge Leute, die „ein Jahr für Gott/die Kirche“ leisteten. Sie waren weiblich, hatten meist schon eine Berufsausbildung und sind nach ihrem FSJ in ihren Beruf (mit garantiertem Arbeitsplatz) wieder eingestiegen. Dies hat sich völlig verändert. Heute entscheiden sich sowohl junge Frauen wie auch Männer für einen Freiwilligendienst. Sie kommen fast alle direkt von der Schule, nur ganz wenige haben bereits eine Berufsausbildung oder Studienerfahrung. Während früher im FSJ der Aspekt des Dienens und der Uneigennützigkeit stark betont wurde, stehen heute das Geben und Nehmen als persönliche Bereicherung des Einzelnen im Zentrum des Freiwilligendienstes: „Gut für mich - wertvoll für andere.“

Das FSJ ist primär ein soziales Bildungsjahr, das neben dem praktischen Handeln stark durch die begleitenden Bildungswochen geprägt ist, die entsprechend der gesetzlichen Regelung 25 Tage bei 12 Monaten umfassen. Sie unterstützen das FSJ als Angebot an Jugendliche zu freiwilligem sozialen Engagement, zur Persönlichkeitsentwicklung, zur beruflichen Orientierung und zu sozialer und politischer Bildung. Viele nutzen das FSJ, um ihre Chancen bei Bewerbungen für ihren Ausbildungs- oder Studienplatz zu verbessern. Im Rahmen ihres Freiwilligendienstes erwerben sie soziale Kompetenzen, die für Unternehmen und Hochschulen immer wichtiger werden.

Beim klassischen FSJ gibt es neben den sozialen Einsatzfeldern auch Stellen im Sportbereich, in der Kultur- und Denkmalpflege, in Schulen, bei der Freiwilligen Feuerwehr und in der Politik. Man kann auch ein FSJ im europäischen Ausland oder weltweit absolvieren.

Weiterhin gibt es seit dem 01. Juli 2011 auch den Bundesfreiwilligendienst (BFD), der im Bistum Mainz vom Diözesancaritasverband angeboten und durchgeführt wird.

Bundesweit absolvieren jährlich bei allen FSJ-Trägern etwa 40.000 Freiwillige ein FSJ, davon sind es etwa 4.500 Teilnehmer/innen, die ein FSJ in katholischer Trägerschaft leisten. Mehrheitlich engagieren sich nach wie vor junge Frauen, der Männeranteil liegt inzwischen bei etwa einem Drittel.

Pädagogische Begleitung

... seitens des FSJ-Trägers (BDKJ)

Der maßgebliche Unterschied zwischen einem FSJ und anderen Angeboten (z.B. Praktikum) ist die pädagogische Begleitung der Freiwilligen durch einen Träger. Das heißt konkret für dich:

- Wir sind für deine inhaltlichen und formalen Fragen da.
- Wir unterstützen deine Einsatzstelle bei Fragen und Anliegen.
- Wir kontrollieren, dass die Einsatzstellen sich an die Vereinbarungen halten.
- Wir leisten soziale, politische und religiöse Bildungsarbeit auf den Bildungswochen.
- Wir schaffen Raum für deine Persönlichkeitsentwicklung und Reflexion.
- Wir reflektieren die Erfahrungen in den Einsatzstellen und bieten dir Handlungsmuster bzw. Orientierungsrahmen an.

Im FSJ wirst du mit der Realität des beruflichen Alltags in sozialen Einrichtungen konfrontiert. Dies beinhaltet zum einen, Vollzeit zu arbeiten und dies durchaus auch im Schicht- und Wochenenddienst. Dies ist für viele eine ungewohnte Erfahrung, an die man sich erst einmal gewöhnen muss. Und im Vergleich zu den Ferien als Schüler*in hast du im FSJ viel weniger Urlaubszeit.

Zum anderen bringt die Arbeit im FSJ ganz unterschiedliche Begegnungen mit sozialer Not, existentiellen Fragen und persönlichen Schicksalen mit sich. In den Einsatzstellen begegnest du eventuell Menschen, die behindert, schwer krank, verhaltensauffällig oder vereinsamt sind, häusliche Gewalt erfahren oder vielleicht im Sterben liegen. Eines unserer Hauptanliegen in unserer pädagogischen Begleitung ist, dir zu helfen, mit diesen Erfahrungen angemessen umzugehen. Wir sind dafür zuständig, dich während dieser erfahrungsreichen Zeit im FSJ pädagogisch zu begleiten. Dies geschieht hauptsächlich in den regelmäßig stattfindenden Bildungswochen, aber auch durch individuelle Betreuung (Telefonate, Gespräche, Einsatzstellenbesuche, E-Mails).

Damit ein möglichst einheitlich ausgerichtetes pädagogisches Handeln von Träger und Einsatzstelle erfolgen kann, ist gegenseitige Information und Abstimmung unerlässlich. Zusätzlich zu den regelmäßigen Kontakten zwischen FSJ-Träger und Einrichtungen, z.B. durch die Besuche der Kursleitung in der Einsatzstelle, bieten wir als FSJ-Träger während des Jahres verschiedene Informationsveranstaltungen für deine Anleitung bzw. die Leitungen der Einsatzstellen an. Hier werden aktuelle Fragestellungen in Hinblick auf die Rahmenbedingungen eines FSJ bis hin zur konkreten Begleitung von Freiwilligen in der Einsatzstelle thematisiert.

Bildungswochen

Die Bildungswochen (Biwos) sind die intensivste Form unserer pädagogischen Begleitung und zentrales Merkmal des FSJ beim BDKJ Mainz. Die wichtigsten Infos haben wir hier für dich zusammengefasst:

1. FSJ-Gruppe

Alle FSJler*innen werden zu Beginn des Kursjahres einer FSJ-Gruppe zugeteilt. Diese Gruppe absolviert gemeinsam die Bildungstage und wird von einem vierköpfigen Team (bestehend aus einer*einem Bildungreferent*in und drei Teamenden) begleitet. Wir legen großen Wert auf die Arbeit und Gemeinschaft in der Gruppe, daher beginnt das FSJ beim BDKJ Mainz zu festen Terminen. Die Gruppe soll gemeinsam mit dem Team die Zeit des Freiwilligendienstes verbringen und Entwicklungen von Anfang bis Ende durchlaufen.

2. Bildungskonzept

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf Persönlichkeitsbildung unter Einbindung sozialer, politischer und religiöser Bildungsaspekte. Dies vollzieht sich während deines gesamten FSJ in regelmäßigem Wechsel von praktischem Alltag in deiner Einsatzstelle und dessen Reflexion bzw. den Angeboten auf den Biwos. Der spezifische Bildungscharakter des FSJ ist vor dem Hintergrund zu begreifen, dass hierbei Grenzerfahrungen gesammelt werden, die Fragen nach sozialer Gerechtigkeit aufwerfen und Sinnfragen provozieren, die es zu bearbeiten gilt.

Unser Bildungsansatz lässt sich mit den beiden Schlagworten "erfahrungsbezogen" und "ganzheitlich" konkretisieren: Wir setzen bei dir und deinen gesammelten Erfahrungen in deiner Einsatzstelle an und bieten dir Raum zum Vertiefen bzw. zum Verändern bisheriger Denk- und Handlungsmuster.

Die Gruppen 1-7 und 9 haben Biwos mit Übernachtung, Gruppe 8 hat Tagesseminare.

3. Team

Jede FSJ-Gruppe wird von einem Team aus vier Personen betreut. Dieses Team besteht aus einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft und drei Teamer*innen, die oft selbst ein FSJ gemacht haben. Dieser hohe Personalaufwand trägt dazu bei, dass unsere Auffassung von pädagogischer Bildungsarbeit konkret umgesetzt wird und wir gemäß unseren Qualitätsstandards euch ein entsprechendes personales Angebot bieten können.

4. Vertrauensgruppe (oder Feel-good-Gruppe)

Im Laufe einer jeden Bildungswoche, in aller Regel zu Beginn, wirst du dich in einer Kleingruppe treffen. Die Zusammensetzung dieser Gruppen versuchen wir so konstant wie nur irgend möglich gehalten, so dass zwischen den Mitgliedern eine Vertrauensbasis wachsen kann. Diese Gruppe wird von einem Mitglied des Teams geleitet und hat zum Ziel, sich in überschaubarer Runde über die vergangenen Wochen und Monate, seit der letzten Biwo auszutauschen. Ob es dabei um die Einsatzstelle, euer Privatleben oder etwas ganz anderes geht, liegt v.a. bei euch.

Diese Gruppen gehen auf eine Anregung von FSJler*innen zurück und ihr Name, ihre Verortung sowie die verwendeten Methoden variieren von Gruppe zu Gruppe.

5. Partizipation

Der Begriff Partizipation wird übersetzt mit *Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung*. Wir erwarten von dir, Mitverantwortung für die Biwos zu übernehmen, indem du dich und deine Ideen einbringst z.B. bei folgenden Punkten:

- tägliche Wahl der Arbeitseinheiten (die sogenannten „Bausteine“)
- Tagesreflektion (Vorschläge, Ideen, Lob, Kritik...)
- Mitgestaltung des Rahmenprogramms
- Wahl der Biwothemen
- Vorbereitung und Mitgestaltung dieser Themen

6. Bildungshäuser

Wir werden das Jahr über verschiedene Bildungshäuser kennenlernen und damit auch in unterschiedlichen Umgebungen unsere Bildungstage verbringen. Die meisten Biwos finden in Selbstversorgerhäusern statt. Vor Ort ist also eure Mitarbeit gefragt und wichtig, damit es mit dem Einkaufen, Kochen, Putzen etc. für alle gut funktioniert. Der Ablauf einer Biwo hängt immer von der ganzen Gruppe ab, denn eine „Biwo ist, was wir gemeinsam daraus machen“.

Weitere wichtige Informationen zu den Bildungswochen ...

...findest du in dem sich anschließenden alphabetischen Stichwortverzeichnis. Insbesondere die Punkte **Arbeitszeit, Urlaub, Krankmeldung** und **Fahrtkosten** solltest du dir aufmerksam durchlesen.

... seitens der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist zuständig für deine Einarbeitung, Anleitung und Begleitung, d.h. während deines FSJ sind folgende Menschen in der Einsatzstelle für dich da:

- die Leitung deiner Einrichtung: für grundsätzliche Fragen zum FSJ (Geld, Urlaub, FSJ-Zeugnis etc., also für alle Fragen, die „Chefsache“ sind).
- die pädagogische Leitung bzw. Pflegedienstleitung: für fachliche, gruppen- bzw. stationsübergreifende Fragen.
- Dein*e Anleiter*in: für deine konkrete Begleitung im Arbeitsalltag.

Anleitung

Die Anleitung übernimmt eine Person deiner Einsatzstelle, die dich in deinem Arbeitsalltag erlebt, deine Aufgaben und Tätigkeiten kennt und diese auch aus professioneller Perspektive mit dir gemeinsam reflektiert. Sie hat die Aufgabe, dich fachlich auf deine Arbeit vorzubereiten, dich dabei zu begleiten und während des Jahres ein offenes Ohr für dich zu haben. Dies ist in der FSJ-Vereinbarung unter Punkt 3.4 festgehalten.

Anleitungsgespräche

Zur Aufgabe der Anleitung gehören regelmäßige Anleitungsgespräche, die mindestens einmal im Monat stattfinden müssen (vgl. Qualitätsstandards). Ein Anleitungsgespräch dient größtenteils der Arbeitsreflexion, d.h. hier bekommst du Rückmeldungen zu deiner Arbeit, nicht zwischen Tür und Angel, sondern gezielt im persönlichen Gespräch. Das Gespräch soll auch Platz für deine Anliegen, Fragen und Erwartungen haben und Raum für deine kritischen Rückmeldungen bieten. Deine Erlebnisse und Eindrücke der Arbeit sollen bewusstgemacht und dir ggf. Hilfen zur persönlichen Verarbeitung angeboten werden.

Anleitungskalender

Der Anleitungskalender vom BDKJ Mainz wurde von uns für die Anleitungen erstellt. Er soll dazu dienen, dass in Anleitungsgesprächen Themen aufgegriffen werden, die eventuell nicht vollkommen präsent sind. Er bietet Erleichterung beim Start und Anregungen für die Arbeit. Hier sind alle Monate des FSJ mit ihren Besonderheiten vermerkt, als Hilfe für die verschiedenen Phasen im FSJ. Frag mal nach - falls dieser Kalender in deiner Einsatzstelle nicht vorliegt, schicken wir ihn gerne zu. Die Einsatzstelle kann diesen bei uns anfordern.

Tag für Anleitungen von Freiwilligen

Einmal jährlich laden wir alle Anleitungen bzw. Leitungen zu uns ins Jugendbaus ein, um mit ihnen bestimmte Themenschwerpunkte aus dem FSJ-Alltag zu besprechen und sie in ihren FSJ-Aufgaben zu schulen.

Neben Fragen zur konkreten Anleitungspraxis geht es um Erfahrungsaustausch und aktuelle FSJ-Informationen. So haben die Anleitungen ein Forum, um FSJ-Themen mit anderen Anleitungen und dem FSJ-Träger zu erörtern.

Zusätzlich dazu bieten wir während des Jahres für Anleitungen ein regionales Treffen an einem Nachmittag an, um den guten Kontakt und Austausch mit uns und untereinander zu fördern. Die Einsatzstellen werden hierzu informiert per Mail.

Einsatzbereiche und Aufgabenfelder im FSJ

Grundsätzlich gilt:

Eure Tätigkeiten sollen immer Hilfstätigkeiten zur Unterstützung des Fachpersonals sein!

Bei der Übertragung einzelner Aufgaben muss stets beachtet werden, dass ihr ohne fachspezifische Ausbildung seid. Deshalb ist die Berücksichtigung eurer individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten besonders wichtig, damit es nicht zu einer Überforderung kommt und ihr bzw. die Menschen, mit denen ihr arbeitet, nicht gefährdet werden.

Einige von euch sind in Bereichen eingesetzt, die hier nicht aufgeführt werden, z.B. Arbeit mit Obdachlosen, Jugendbildungsarbeit und FSJ-Einsatz in Pfarreien. Natürlich gibt es auch hier Absprachen, was deine Aufgaben als Freiwillige/r sind und wie das FSJ dort konkret gestaltet wird. Für jede Einsatzstelle liegt uns eine Stellenbeschreibung vor.

Generell gilt zu beachten, dass beim FSJ hauswirtschaftliche oder büroorganisatorische Tätigkeiten immer im Zusammenhang mit Pflege-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben stehen müssen und ein vertretbares Maß im Sinne eines FSJ nicht überschritten werden darf. Daneben gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die für Freiwillige in den jeweiligen Einsatzbereichen strikt verboten sind. Welche das sind seht ihr hier:

Einsatzbereich Kindertagesstätte, Kinder- & Jugendhilfe, Schule, Pfarrgemeinden:

Grundsätzlich auszuschließen sind Tätigkeiten, die die Kinder/Schüler/innen/Jugendlichen in Gefahr bringen könnten oder die FSJler/innen in ihren individuellen Möglichkeiten überfordern. Die Gruppe/Schulklasse darf den Freiwilligen nicht alleine überlassen werden. D.h. für Schulen gilt: Unterricht alleine halten, alleine (Pausen-)Aufsicht führen, als U-Plus-Kraft eingesetzt werden, ist nicht möglich. In stationären Einrichtungen der Kinder-&Jugendhilfe sind Nachtdienste nicht erlaubt.

Einsatzbereich Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Arbeit mit Menschen mit psychischer Erkrankung:

Die Vorgaben aus den Bereichen Kinder-/Jugend gelten hier ebenso. Das Richten und Austeilen von Medikamenten ist den Freiwilligen grundsätzlich untersagt.

Einsatzbereich Krankenhaus, Sozialstation, Seniorenheim:

Da es gerade in diesem Bereich besondere Bedingungen gibt und auch immer wieder zu Unsicherheiten kommt werden hier die Aufgaben genauer aufgelistet. Voraussetzung für nachfolgende Tätigkeiten ist eine gute Anleitung durch das Fachpersonal.

Wenn ihr die notwendige Sicherheit erreicht habt, könnt ihr - bei kontinuierlicher Überprüfung durch das Fachpersonal - nachfolgende Tätigkeiten selbständig durchführen:

- Augenpflege ohne medikamentöse Behandlung
- Aus- und Anziehen der Patient/-innen
- Begleitdienste (Spaziergänge, Krankenhauskapelle, Cafeteria...)
- Begleitung zum Arzt oder zu Therapien
- Beschäftigungen (Vorlesen etc.)
- Betten von leichtkranken Menschen
- Botendienste
- Bronchitiskessel bereitstellen
- einfache Fuß- und Nagelpflege (nicht bei Diabetiker/-innen)
- Essen verteilen, Geschirr einsammeln
- Fiebermessen
- Fußbäder
- Hautpflege bei intakter Haut
- Hilfe bei aktiver Sportausübung
- Hol- und Bringdienste
- Informationen über geeignete Angebote im Haus und außerhalb; Motivierung, daran teilzunehmen
- Inhalieren
- kleine Besorgungen

- kleine Hilfeleistungen, wie Tee oder Kaffee zubereiten oder kleine Mahlzeiten richten, kleine Reparaturarbeiten (z.B. Glühbirnenwechsel)
- Körpergröße und Gewicht feststellen
- Mithilfe bei Veranstaltungen und Feiern
- Mund-, Zahn- und Prothesenpflege
- mundgerechte Zubereitung der Nahrung und Hilfe beim Essen und Trinken (nicht bei Apoplexie)
- Nachtstuhl reichen und abnehmen
- Reinigungsbäder
- Säuberung von Steckbecken/Urinflaschen
- Teil- und Ganzwaschungen von leichtkranken Menschen
- Umfeld der Bewohner/-innen in Ordnung halten, z.B. Blumen versorgen, Flaschen wegbringen, Unterstützung der Bewohner/-innen bei selbständiger Durchführung hauswirtschaftlicher Aufgaben
- Unterstützung der aktivierenden Pflege (Gehübungen)
- Wärmflasche

*Nachfolgende Tätigkeiten dürft ihr **nur unter Anleitung** durchführen. Anleitung bedeutet hier ständige Anwesenheit einer Fachkraft:*

- Kälte- und Wärmeanwendungen
- Kontrolle der Vitalzeichen: Blutdruck/Puls messen
- Urin messen
- Gewicht feststellen
- Isolierzimmer (nur über 18-jährige)
- Einreibungen spezifischer Art
- Dekubitus-Prophylaxe
- Hilfe beim Betten schwerkranker und operierter Menschen
- Hilfestellung bei der Vorbereitung von Patient/-innen zur Operation und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit Fachpersonal
- Hilfeleistung beim Erbrechen
- zusammen mit Fachpersonal Patientinnen aus dem OP holen

*Tätigkeiten, die für euch **ausdrücklich verboten** sind:*

- Injektionen und Blutabnahme
- Blutzucker-Sticks für unter 18-jährige
- Bereitstellen und Umstecken von Infusionen
- Kontrolle der Vitalzeichen: Blutdruck/Puls messen bei akuten Notfällen
- Richten und Austeilen von Medikamenten
- Katheterisieren und Wechseln von Katheterbeuteln
- Reinigungs- und Kontrasteinläufe
- Wundverbände und Verbandswechsel
- Lagerung von schwerkranken Menschen
- alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden
- Begleitsdienste bei verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Patient/-innen
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
- Nachtdienst
- alleinige Anwesenheit auf Station

*Abteilungen, in denen FSJler/innen **nicht eingesetzt** werden aber hospitieren dürfen:*

- OP
- Labor
- Apotheke
- Intensivstation

FSJ-Lexikon von A bis Z

A

Abitur/Frühabitur

In Rheinland-Pfalz ist für manche die Schulzeit durch das Früh-Abi Ende März abgeschlossen und man kann dann beispielsweise gleich im Sommersemester studieren oder zum 01.04. mit dem FSJ-Flexi (für 6 oder 12 Monate) beginnen.

Viele möchten aber doch erst im Sommer mit dem klassischen FSJ starten. Hier ist wegen des Kindergeldes zu beachten, dass das FSJ im fünften Monat nach dem Abitur im März (d.h. spätestens bis Ende August) beginnen muss. Der 1. September wäre zu spät und es gäbe für die Übergangszeit kein Kindergeld.

Abmahnung

Abmahnungen können vom Träger oder im Auftrag der Einsatzstelle vom Träger erfolgen.

Eine Abmahnung kann z.B. bei Verstößen gegen die geltenden Regeln, bei unentschuldigtem Fehlen o.ä. erfolgen und muss in schriftlicher Form dem*der Freiwilligen mitgeteilt werden. Wiederholtes Fehlverhalten nach einer Abmahnung kann zur Kündigung führen.

Adresse

Da einige Freiwillige während des FSJ umziehen, ist es notwendig, uns als Träger und auch der Einrichtung immer die aktuelle Anschrift, Festnetz & Handy-Nr. und E-Mail-Adresse von euch **rechtzeitig** mitzuteilen. Das ist wichtig, damit wir dich erreichen können und z.B. Einladungen zu den Bildungswochen an der richtigen Stelle ankommen.

Alter

Nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFGD) kann das FSJ ab dem Ende der Vollzeitschulpflicht (d.h. schon mit 15 Jahren) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet werden. Den relevanten Paragraphen dazu findest du auf Seite 29.

Anleitung/Anleiter*in

Im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFGD) und in den Mindeststandards des FSJ in katholischer Trägerschaft wird von den Einrichtungen erwartet, dass sie die fachliche Einarbeitung und Anleitung sicherstellen. In den Einrichtungen gibt es unterschiedliche Formen, wie diese Anleitung wahrgenommen wird. Auf jeden Fall muss klar sein, wer aus deiner Schicht/aus deinem Team für dich zuständig ist. Mit dir und dieser Anleitungsperson werden auch die Einsatzstellenbesuche zusammen mit deiner Kursleitung stattfinden. Anleitung geschieht kontinuierlich zur Reflexion und Planung während der gesamten Zeit deines Dienstes und nicht erst dann, wenn es Probleme gibt.

Arbeitgeber

Dein Arbeitgeber sind wir, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Diözesanverband Mainz als zugelassener FSJ-Träger. Deshalb erhältst du von uns auch alle Bescheinigungen, die du für Ämter und Bewerbungen brauchst.

Arbeitsbereiche

Die Arbeitsbereiche liegen in pflegerischen bzw. sozial- oder sonderpädagogischen Aufgabenfeldern. Durch die Novellierung des FSJ-Gesetzes gibt es zusätzliche Arbeitsfelder, wie z. B. im Sport oder im kulturellen Bereich. Hier in diesem Heft haben wir in Auszügen speziell die Aufgabenfeldbeschreibungen für die wichtigsten Bereiche im Freiwilligen Sozialen Jahr abgedruckt, s.

Seite 11f.

Arbeitskleidung

Wenn für deine Arbeit eine besondere Arbeitskleidung erforderlich sein sollte, so wird dir diese von deiner Einsatzstelle zur Verfügung gestellt.

Arbeitslosengeld

Da während deines FSJ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, hast du nach einem zwölfmonatigen FSJ Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dieses kannst du bei deiner zuständigen Agentur für Arbeit beantragen - auch, um die Zeit bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn finanziell zu überbrücken. Wenn du vor deinem FSJ schon berufstätig warst, gelten für dich Sonderregelungen.

Arbeitsmarktneutralität

Nach dem Gesetz hat das FSJ zum Ziel, die Persönlichkeit und die soziale Bildung zu fördern. Die Rede ist ausdrücklich von der Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten, die keine Qualifikation erfordern. Zudem besagt der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität, dass der freiwillige Einsatz der FSJler*innen als Ersatz von Planstellen (Fachkräften) untersagt ist.

Also darfst du nicht statt eines*r Pflegekraft, Erzieher*in, Lehrer*in die eventuelle Unterbesetzung in deiner Einsatzstelle unbemerkt kaschieren, sondern deine Aufgabe als FSJler*in ist, die Arbeiten der vorhandenen Mitarbeiter*innen mit zusätzlichen Tätigkeiten einer Hilfskraft zu ergänzen!

Arbeitspapiere

Zu Beginn deines FSJ musst du folgende Papiere in deiner Einsatzstelle bzw. bei uns (bitte den Laufzettel, den du mit deinen Verträgen zugeschickt bekommen hast, beachten) vorlegen:

- aktuelles Gesundheitszeugnis: Von der Einsatzstelle erfährst du, wie umfangreich es sein muss - ob eine Bescheinigung des Hausarztes reicht oder eine amtsärztliche Untersuchung im Gesundheitsamt nötig ist. Dabei entstehende Kosten zahlt die Einrichtung.
- Lohnsteuer-Identifikationsnummer (beim zuständigen Bürgeramt bzw. bei der Stadtverwaltung oder Verbandsgemeinde beantragen oder alternativ beim Bundeszentralamt für Steuern per Online-Formular)
- Mitgliedsbescheinigung deiner Krankenkasse (dort beantragen). Für die Zeit des FSJ musst du dich selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Du kannst während des FSJ nicht familienversichert und auch nicht privat versichert sein. Nach dem FSJ kannst du wieder in die Familienversicherung zurückkehren.
- Sozialversicherungsausweis (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – BfA – in Berlin beantragen) bzw. dies erledigt oft die Krankenversicherung
- Bankverbindung
- Selbstverpflichtungserklärung
- Datenschutzerklärung
- Ggf. Einverständnis der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen
- ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. beim Umgang mit Kindern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (beim Bürgeramt bzw. bei der Stadtverwaltung oder Verbandsgemeinde beantragen).

Arbeitsschutzvorschriften

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) regelt, dass für eine Tätigkeit im Rahmen eines FSJ die Arbeitsschutzvorschriften angewandt werden:

- Betriebs- und Gefahrenschutz
- Unfallversicherungsschutz
- Arbeitszeitschutz
- Frauen/Mutterschutz

- Jugendarbeitsschutz
- Schutz von Menschen mit schwerer Behinderung.

Dein*e Anleiter*in bzw. deine Einsatzstelle und wir als Träger sorgen dafür, dass sie eingehalten werden.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung während der Biwo

(→ siehe auch Krankmeldung)

- beim BDKJ um 09.00 Uhr telefonisch Bescheid sagen (06131-253639) oder wenn der Anrufbeantworter läuft: draufsprechen [Name, Gruppe, Anliegen]
- du musst am 1. Tag deiner Krankheit zum Arzt gehen, denn in den Bildungswochen gilt: Ärztliches Attest ab dem 1. Tag der Krankheit
- Attest in Kopie am 1. Tag der Krankheit beim BDKJ vorlegen (vorab als E-Mail, FAX oder direkt von der Arztpraxis faxen lassen: 06131-253655) und das Original in der Einsatzstelle
- Bei Dienst in einer Schule muss das Original der Krankmeldung am 1. Tag der Krankheit beim BDKJ vorgelegt werden (vorab als E-Mail, FAX oder direkt von der Arztpraxis faxen lassen: 06131-253269)

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall muss unverzüglich der Berufsgenossenschaft gemeldet werden:

- wenn er auf dem Weg zu bzw. von oder während deiner Arbeit passiert, wende dich an deine Einsatzstelle
- wenn dieser im Rahmen einer Bildungswoche passiert, wende dich an uns, deinen Träger.

Egal wo der Unfall passiert, es ist immer die Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle zuständig.

Arbeitszeit

Deine konkreten Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan deiner Einsatzstelle und werden bemessen nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden Bestimmungen.

Bei Minderjährigen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, d.h. sie dürfen nicht zu früh, nicht zu lange und nicht zu spät arbeiten (siehe Seite 40 ff).

Für alle Freiwilligen gilt, dass Nachtdienst nicht erlaubt ist!

In deiner FSJ-Vereinbarung hast du dich zur Teilnahme an den Bildungstagen verpflichtet. Somit sind die Biwos für dich Arbeitszeit, d.h. du kannst in dieser Zeit keinen Urlaub nehmen und die Einsatzstelle muss dich hierfür freistellen.

Die Termine der Bildungswochen geben wir rechtzeitig zu Kursjahresbeginn bekannt, damit frühe Planungen in Hinblick auf das gesamte Jahr für alle möglich sind.

Aufsichtspflicht

Erkundige dich über die Regelungen speziell in deiner Einsatzstelle, bevor du gegen sie verstoßen könntest. Wenn dann doch etwas passieren sollte, worauf du keinen Einfluss hast, dann haftet die Versicherung deiner Einsatzstelle. Bitte beachte hier auch die Auflistung der Tätigkeiten, die Freiwilligen ausdrücklich verboten sind.

Ausländische FSJler*innen

Für Freiwillige aus EU-Ländern gibt es keine Beschränkungen, FSJler*innen aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat benötigen allerdings eine Arbeitserlaubnis. Hier braucht man oft viel Geduld. Die Handhabung dieses Sachverhaltes ist bei den örtlichen Arbeitsagenturen sehr unterschiedlich. Wir helfen gerne, wenn Unterstützung bei den Behörden nötig ist.

Ausweis (FSJ-)

Zum Anfang deines FSJs bekommst du einen FSJ-Ausweis zugeschickt, mit dem dir ggf. Vergünstigungen zustehen - ähnlich wie mit einem Schüler*innenausweis. Da der FSJ-Ausweis oft nicht bekannt ist, musst du durch selbstsicheres Auftreten dafür sorgen, dass es bei Schwimmbad-, Theater-, Fußballkassen etc. Ermäßigung für dich gibt. Oft hilft es, zu erklären, was sich hinter einem FSJ verbirgt und in welchem Arbeitsbereich du arbeitest.

Auszug von Zuhause

Manche Einsatzstellen stellen eine Unterkunft für dich zur Verfügung bzw. zahlen den Sachbezugswert für die Unterkunft aus (2024: 278€). Deine Einsatzstelle ist jedoch nicht verpflichtet, dir eine Unterkunft oder den entsprechenden Sachbezugswert zu stellen. Wenn eine Unterkunft von der Einsatzstelle angeboten wird, dann ist sie nicht verpflichtet, dir den Sachbezugswert auszahlend, falls du eine andere Wohnung beziehst.

B

Begleitung

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) schreibt vor, dass FSJler*innen pädagogisch begleitet werden müssen, da sie freiwillig und unausgebildet in oft schwierigen Bereichen arbeiten und bei dieser Arbeit nicht allein gelassen werden dürfen. Diese Begleitung kann nur ein anerkannter (FSJ-)Träger gewährleisten. Bei uns gliedert sie sich auf in:

- ein sorgfältiges **Bewerbungsverfahren**, z.B. strukturiertes Beratungsgespräch und Vermittlung in die Einsatzstelle
- fünf regelmäßig stattfindende **Bildungswochen** zum Austausch und zur Auseinandersetzung mit euren Themen
- **Einsatzstellenbesuch** in deiner Einrichtung inkl. Reflexionsgespräch mit dir und deiner Anleitung
- Erreichbarkeit im Büro für deine Anliegen und Fragen (per Telefon, Brief, E-Mail).

Daneben begleitet dich durch dein gesamtes FSJ deine Anleitung in deiner Einsatzstelle.

Berufsschulpflicht

Wenn du noch nicht volljährig bist und du keine zehn Schuljahre absolviert hast, besteht für dich grundsätzlich eine Berufsschulpflicht. Dann solltest du die Befreiung von der Berufsschulpflicht für die Dauer deines FSJ beim Träger der Schule beantragen. Wenn nötig, helfen wir dir dabei.

Bescheinigung (FSJ-)

Für einige Behörden brauchst du **während deines FSJ** eine Bescheinigung darüber, dass du gerade ein FSJ leistest. Oder du bist dabei, dich zu bewerben und benötigst einen Nachweis übers FSJ.

Diese Bescheinigung kann dir ausschließlich der Träger, also wir, ausstellen. Einfach bei uns anfordern - wir schicken dir dann die Bescheinigungen zu.

Am **Ende deines FSJs** erhältst du von uns automatisch eine Abschlussbescheinigung, die du für zukünftige Bewerbungen und als Nachweis über deinen Einsatz als Freiwillige*r aufheben solltest.

Betriebsrat

In manchen Einsatzstellen sorgt ein Betriebsrat für die Belange der Mitarbeiter*innen, manchmal ist dies auch mit Mitarbeiter*innenvertretung (MAV) betitelt. Die in diesem Gremium sitzenden gewählten Mitarbeiter*innen vertreten gegenüber ihrem Arbeitgeber die Rechte der Angestellten.

Auch diese Menschen können Ansprechpartner*innen für dich in deiner Einsatzstelle sein, insbesondere bei arbeitsrechtlichen Fragen.

Berufliche Orientierung

Ein Hauptanliegen des FSJs ist es, zu deiner beruflichen Orientierung beizutragen. Dazu zählen vor allem die Erfahrungen in der Einsatzstelle, aber auch manche Inhalte der pädagogischen Begleitung (wie z. B. Bewerbungstraining) auf den Bildungswochen.

Obwohl einige Freiwillige nach dem FSJ einen sozialen Beruf anstreben, kann berufliche Orientierung auch heißen, sich bewusst für einen ganz anderen Bereich zu entscheiden. Uns ist wichtig, dass du für dich während des FSJs eine solide berufliche Perspektive entwickelst - dabei ist das FSJ ergebnisoffen in Hinblick auf spätere Arbeitsfelder.

Bildungskonzept

- Unsere **Struktur** zeigt sich u.a. darin, dass Bildungsreferent*innen mit ihrem jeweiligen Team für eine Gruppe von etwa 25 - 30 FSJler*innen zuständig sind. Dieser relativ hohe Personalaufwand soll u.a. dazu beitragen, dass unsere Auffassung von pädagogischer Bildungsarbeit konkret umgesetzt wird.
- Unsere **Ziele** basieren auf der grundsätzlichen Annahme, dass du als FSJler*in im Mittelpunkt unserer Bildungsarbeit stehst und in diesem Jahr als Persönlichkeit wächst und berufliche Orientierung findest.
- Unsere **Inhalte** werden stark durch die Themen der Biwos bestimmt, die du mit deiner Gruppe meist selbst auswählst. Neben den thematischen Inhalten sind wir vom Team für dich "personales Angebot" (d.h. wir sind auch mit unserer eigenen Persönlichkeit für dich da) und wollen dich in diesem Jahr bei dem, was dich beschäftigt, begleiten.
- Unsere **Methoden** sollen die Realisierung unserer Ziele fördern und die Inhalte unserer Bildungsarbeit erfahrbar machen – auf kreative, kognitive, emotionale Weise. Ein gemeinsames Merkmal der Methoden ist weiterhin, dass sie deine Mitgestaltung ermöglichen bzw. fordern. Beispiele dafür sind: Diskussion und Mitbestimmung, Selbstversorgung, Textarbeit, künstlerisches Gestalten, Medienarbeit, Phantasiereisen, Rollen-/Planspiele, Theaterarbeit, Exkursionen, Naturerfahrung usw. Mit Hilfe dieser Methoden wollen wir dem Thema einer Bildungswoche in seinen zahlreichen Facetten auf ganz unterschiedlichen Wegen begegnen, damit für jede*n Freiwillige*n etwas dabei ist, um Zugang zum Thema zu finden.

Bildungswochen (Biwos)

Sie sind das Hauptelement unserer pädagogischen Begleitung.

Circa zwei Wochen vor jeder Biwo bekommst du eine Einladung per Mail. So erhältst du die dafür wichtigen Informationen, wie Zeit und Ort des Geschehens, Wegbeschreibung für PKW-Anreise und Sachen, die du mitbringen sollst.

In den Biwos geht es nicht um schulische Wissensvermittlung, sondern um Themen aus deiner aktuellen Lebens-/Arbeitswelt, die wir mit unterschiedlichen Methoden bearbeiten. Es gehört zu unserem Bildungskonzept, dass FSJler*innen eine Biwo gemeinsam mit dem FSJ-Team vorbereiten. Diese Form der Mitbestimmung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und sorgt für interessante Angebote, die unsere Biwos bereichern und vielfältig gestalten.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Der Träger des FSJ in unserem Bistum ist der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Diözesanverband Mainz. Der BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände auf Bundes-

bzw. Diözesan- und Dekanatssebene vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirche, Gesellschaft und Politik.

Der BDKJ auf Diözesanebene, in dem sich zehn Jugendverbände zusammengeschlossen haben, hat Fachreferate eingerichtet, die sich speziellen Fragestellungen der außerschulischen Jugendarbeit widmen und auf unterschiedlichen Gebieten Kompetenzen besitzen. Eines dieser Fachreferate, nämlich das Referat Freiwilligendienste, betreut alles rund um das FSJ im Inland und die Freiwilligendienste im Ausland.

Dass wir ein katholischer Träger sind, zeigt sich u. a. in folgenden Punkten:

- die Einrichtung, die wir dir als Einsatzstelle vorschlagen, liegt meist in katholischer Trägerschaft. Also kann es sein, dass der Name der Einrichtung deutlich katholisch ist, dass Ordensschwestern dort arbeiten, Gottesdienste gefeiert werden, vor dem Essen gebetet wird, du auf deine Haltung zum Glauben angesprochen wirst und dass bei bestimmten Themen deine Einstellung zum Glauben gefragt ist (z.B. beim Tod eines Anvertrauten) etc.
- Wir vom FSJ-Team möchten für dich und die anderen FSJler*innen personales Angebot sein, d.h. wir legen einen Schwerpunkt darauf, uns als Person für deine persönlichen Fragen, Freuden und Sorgen anzubieten. Denn die vielen Herausforderungen und Grenzerfahrungen im FSJ werfen Fragen auf, die vom medizinischen, psychologischen oder pädagogischen Standpunkt manchmal nicht mehr ausreichend beantwortet werden können. Hier kommt die religiöse Dimension ins Spiel. Wir leben, jede*r auf ihre*seine Art unsere Einstellung zum christlichen Glauben und stehen dir auch für religiöse Themen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.
- Die **Bildungswochen** eröffnen uns allen einen Raum für religiöse Erfahrungen, die in folgenden Angeboten spürbar werden können:
 - ein Morgen- oder Abendimpuls (als ruhigen Tageseinstieg oder -ausklang - mal ein nachdenklicher Text oder meditative Musik, mal Phantasiereisen, mal Massage - vom Team oder von der Gruppe gestaltet)
 - ein Tischtext vor den Mahlzeiten
 - ein spiritueller Impuls, der mit Interessierten gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden kann
 - je nach Fähigkeiten und Nachfrage: Themen mit religiösem oder spirituellem Bezug, die in den Einheiten auftauchen können.

Dass du bei einem katholischen Träger gelandet bist, zeigt sich hin und wieder. Und gerade aus unserem christlichen Verständnis heraus sind alle jungen Menschen, egal ob mit oder ohne Konfession, bei uns als FSJler*innen willkommen.

Wichtig ist uns, dass du dich auf deine Einsatzstelle und auf unsere Angebote einlässt, unseren sowie den anderen Menschen innewohnenden religiösen Schwerpunkt respektierst und dich mit diesem Thema in bestimmten Situationen auseinandersetzt. Durch das FSJ kann man neue, andere Erfahrungen von Religion und Kirche machen - und Kirche ein junges, frisches „Gesicht“ geben.

D

Datenschutz

siehe Schweigepflicht S. 34

Dauer

Ein FSJ ist nur ein FSJ, wenn es laut JFD-Gesetz für die Dauer von **6 bis 18 Monaten** geleistet wird.

Bei weniger als sechs Monaten zählt die Dienstzeit nur als ein Praktikum und bringt dir bei späteren Bewerbungen nicht die Pluspunkte wie ein FSJ. Außerdem wird evtl. das Kindergeld zurückgefordert. Wir vom BDKJ machen grundsätzlich nur 6-/12-Monats-Verträge. Eine Verlängerung des FSJ ist nach Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Kursleitung unter Umständen bis maximal 18 Monaten Gesamtzeit möglich.

Ein FSJ darf nur **einmal** im Leben abgeleistet werden.

Digitale Einführungsveranstaltung

Für die Gruppen 1-7 und 9 findet jedes Jahr eine digitale Einführungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung ist für euch verpflichtende Arbeitszeit. Hier lernst du deine FSJ-Gruppe und dein*e Bildungsreferent*in kennen, die dich die nächsten 12 Monate begleitet.

Diözese (Bistum)

Die „katholische Deutschlandkarte“ teilt das Land in 27 Diözesen auf. Die Diözese Mainz wiederum ist in 20 Dekanate aufgeteilt und erstreckt sich über Rheinland-Pfalz und Hessen. Dazu gehören die größeren Städte Mainz, Darmstadt, Offenbach, Gießen, Worms. In diesem Gebiet liegen auch fast alle unsere Einsatzstellen.

E

Einarbeitungsphase

Da es normal ist, dass du zu Beginn des FSJs wohl auch zum ersten Mal im Arbeitsleben überhaupt und zudem in einer dir noch unbekanntem Einsatzstelle stehst, brauchen die ersten FSJ-Wochen besondere Beachtung und eine intensive Begleitung. Bitte Sorge auch du dafür, dass du ausreichende Informationen am Anfang bekommst, indem du selbst nachfragst und dich bei den Mitarbeiter*innen in deiner Einsatzstelle über Arbeitsabläufe informierst.

Einsatzstellen

Unsere FSJ-Stellen finden sich in folgenden Einrichtungen: Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderheime, Förderschulen, Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Seniorenheime, Sozialstationen (bzw. Mobile Soziale Dienste), Eingliederungshilfe für Nichtsesshafte, Ganztagschulen, katholische Pfarreien und Bildungshäuser.

Fast jede Einsatzstelle kooperiert schon über eine längere Zeit mit uns, d.h. wir schicken dich nicht in eine uns unbekanntem Einrichtung. Auch diese Tatsache soll dir die Sicherheit geben, dass du bei uns gut aufgehoben bist. Nicht ohne Stolz können wir hier im Bistum Mainz auf mehr als 50 Jahre Erfahrung mit dem FSJ blicken.

Einsatzstellenbesuche

Teil unserer pädagogischen Begleitung im FSJ sind auch Besuche der Kursleitung in deiner Einsatzstelle. Hier setzen sich die drei Parteien (du, deine Anleitung und deine Kursleitung) zusammen und blicken auf das gemeinsame Jahr. Hauptsächlich geht es in den Gesprächen um die Reflexion deiner Arbeitspraxis, mögliche Schwierigkeiten, Herausforderungen, deine Ziele und Zukunftspläne. In den Gesprächen kannst du deine konkreten Rückmeldungen, Anregungen, Unzufriedenheiten und Wünsche an uns oder deine Anleitung richten und wir entwickeln gemeinsam Perspektiven für deine FSJ-Zeit.

Einsatzstellenpauschale

Zu deiner Information sei darauf hingewiesen, dass jede Einsatzstelle uns monatlich derzeit 60 Euro für die pädagogische Begleitung zahlt – als Zeichen der Beteiligung an der gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsarbeit im FSJ.

Ende des FSJ

Am Ende deines FSJ heißt es Abschied nehmen von deiner Einsatzstelle, deiner FSJ-Gruppe und den Menschen, die du in dem Jahr begleitet hast. Auch dies haben wir beim Einsatzstellenbesuch und auf der letzten Biwo im Blick, damit du eine für dich passende Art des Abschieds finden kannst.

Zu den formalen Dingen gehören:

- Deine **Abschlussbescheinigung** schicken wir dir zu.
- Ein **Zeugnis** über den Inhalt deiner Arbeit und über die Art und Weise, wie du gearbeitet hast, schreibt dir deine Einrichtung, wenn du darum bittest.
- Du kannst ggf. **Arbeitslosengeld** erhalten. Das greift nur, wenn du ein komplettes Jahr im FSJ gearbeitet hast.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfalle der FSJler*innen werden bis zur Dauer von sechs Wochen das Taschengeld und die Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen.

F

Fachhochschulreife

Das 12-monatige FSJ wird als fachpraktischer Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern anerkannt.

Fahrlässigkeit

- Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Schuldhaftes Handeln gibt es in zwei Formen: In Gestalt von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz bedeutet bewusstes und gewolltes Handeln. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (objektiver Maßstab). Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert.
- Ein Handeln kann zugleich den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen (z. B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung). Strafbar macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb nicht erkennt, dass er eine Straftat vermeiden kann (sogenannter subjektiver Maßstab).
- Fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer*eines Mitarbeiter*in kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den*die Arbeitnehmer*in.

Fahrtkosten

Wenn du noch zu Hause wohnst, zahlt dir deine Einsatzstelle die täglichen Fahrtkosten zur Einsatzstelle in Form von Monats- oder Wochenkarten (Schüler- bzw. Azubi-Tarif im Jahresabo, aber keine Einzelfahrscheine). Einige Einsatzstellen verlangen zur Erstattung der Fahrtkosten zu Beginn deines FSJ die einmalige Vorlage einer Fahrpreisbescheinigung.

Achtung: Freiwillige an Ganztagschulen erhalten eine Fahrtkostenerstattung von 49€.

Die Fahrtkosten zu den Biwos werden dir von uns erstattet. Dabei werden die Kosten für die Strecke von deinem tatsächlichen Wohnort während des FSJs zum Bildungshaus und zurück ausgezahlt.

PKW-Fahrer*innen sollten darauf achten möglichst viele Personen zur Biwo mit zu nehmen, denn umso mehr Kilometergeld bekommt ihr ausgezahlt. Und natürlich werden auch die Kosten von Fahrten während der Biwo für die Gruppe (Einkauf, Ausflug) erstattet.

Zug-/Bus-Fahrer*innen müssen immer die Fahrkarte aufbewahren! Wir benötigen sie als Beleg für die Abrechnung und es werden nur die Kosten für die Anreise mit dem Nahverkehr erstattet, d.h. kein IC oder ICE z.B.

Fahrpreisbescheinigung

Diese erhältst du an jedem Bahnhof der Deutschen Bahn. Frag einfach nach einer Fahrpreisbescheinigung für die Strecke von deinem Zuhause zu deinem Einsatzort und gebe diese Bescheinigung dann in deiner Einsatzstelle (Personalabteilung) ab, damit sie dir die Fahrtkosten (siehe oben) erstatten kann.

Freistellung

Wer während des FSJs als ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in Kinder und Jugendliche betreut (Freizeiten, Tagungen, Lehrgänge), kann hierfür Sonderurlaub beantragen. Dies gilt oft bei uns auch für kirchliche Großveranstaltungen, wie z.B. für den Katholiken-/Kirchentag. Genaue Infos dazu gibt es in den jeweiligen Landesgesetzen für Rheinland-Pfalz und Hessen.

Wichtig ist, dass ihr rechtzeitig euer Anliegen mit eurer Einrichtungsleitung besprecht. Da ihr neben eurem Urlaub auch noch durch die Bildungswochen für die Stelle 25 Tage ausfällt, tun sich manche Leitungen mit der Gewährung von Sonderurlaub verständlicherweise schwer, aber in der Regel finden sich gute Kompromisslösungen. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Sonderurlaub gibt es allerdings nicht.

FSJ-Handbuch

Das FSJ-Handbuch beinhaltet ausführlich alle Informationen zum FSJ mit den kompletten gesetzlichen Regelungen. Du (oder deine Einsatzstelle) findest es zum Download auf unserer Homepage, im Downloadbereich unter „Einsatzstelle“.

FSJ-Team

Jede FSJ-Gruppe hat ihr eigenes Team. Es gibt immer eine ausgebildete pädagogische Fachkraft als Kursleitung und drei Teamer*innen, die häufig selbst ein FSJ gemacht haben. Durch diese konkreten Personen, die dich während des FSJs begleiten, stehen dir verschiedene kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung, welche die Inhalte unseres Bildungskonzeptes lebendig und erfahrbar gestalten.

G

Geschenke

In manchen Einsatzstellen, so z.B. in den Sozialstationen, kommt es öfter vor, dass sich Klienten durch ein Geschenk bedanken möchten. Ob FSJler*innen Geschenke annehmen dürfen oder nicht, hängt von deren Einsatzstelle ab. Frage am besten nach, wie dies in deiner Einrichtung gehandhabt wird. Auf jeden Fall dürfen Geschenke einen bestimmten finanziellen Rahmen nicht überschreiten.

Gesetz zum FSJ

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten wurde am 16. Mai 2008 veröffentlicht und ist im BGBl. 2008 Teil I Nr. 19 nachzulesen. Das Gesetz regelt die Durchführung des FSJ und legt die rechtlichen und inhaltlichen Bedingungen fest (siehe Seite 39 ff).

H

Haftpflicht

Deine Einsatzstelle informiert dich zu Beginn des Jahres, welche Tätigkeiten von Hilfskräften (im FSJ, BFD etc.) übernommen werden dürfen und welche „Tatbestände“ (Schäden, die du anderen zufügen könntest) durch die Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Eine grobe Übersicht über die Einsatzbereiche und die dazugehörigen Aufgabenfelder findest du ab Seite 12 ff.

Hilfskraft, zusätzliche

Dein Freiwilligendienst ist eine Hilfstätigkeit, d.h. du bist eine Hilfskraft in der Einsatzstelle.

Deine Tätigkeit in deiner Einsatzstelle als die einer zusätzlichen Hilfskraft sollte sich deutlich abgrenzen zu der einer ausgebildeten Fachkraft. In der Realität des Arbeitsalltags klappt das eventuell nicht zu jedem Zeitpunkt, aber es muss grundsätzlich so geregelt sein.

Wichtig ist, dass die Ebene der Hilfskraft nicht verlassen wird, wenn dir jemand einzelne Aufgaben und Verantwortung überträgt, und dass dabei immer auch deine persönliche Reife berücksichtigt wird.

Wenn dir deine Aufgaben zu viel oder absolut zu wenig sind (Unter-/Überforderung), sprich dies unbedingt bei deiner Anleiterin, deinem Anleiter, in deinem Team, mit deiner Leitung vor Ort an. Wenn du alle entsprechenden Personen in der Einsatzstelle kontaktiert hast, dies aber keine Veränderung der Situation herbeigeführt hat, dann wende dich an uns.

I

Impfungen

Die notwendigen Impfungen (in Einsatzstelle nachfragen) werden durch die Einsatzstellen gezahlt.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, gilt für dich das Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe Seite 48 ff).

Jugendbildungsarbeit

Das FSJ ist eine Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit. Diese umfasst die Bereiche persönliche, soziale, politische, kulturelle und religiöse Bildung.

K

Kindergeld

Während deines FSJs haben deine Eltern weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld. Bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit muss dafür eine FSJ-Bescheinigung vorgelegt werden. Zwischen der Beendigung von Schule/Ausbildung und Beginn deines FSJ dürfen nicht mehr als fünf Monate liegen, damit der Kindergeldanspruch für diese Zeit nicht verfällt.

Das heißt im Klartext:

XY macht im März in Rheinland-Pfalz Abitur und beginnt zum 01. September ein FSJ. Somit verfällt der Anspruch auf Kindergeld für die Monate April - August.

Krankenkasse

Während deines FSJ **musst** du dich bei einer gesetzlichen Krankenkasse deiner Wahl **selbst versichern**, auch wenn du wahrscheinlich zu den vielen gehörst, die vorher und nachher über die eigenen Eltern versichert sind. Es ist auch möglich, dass deine Familienversicherung (ggf. Privatversicherung) ein Jahr lang ruht. Wichtig ist mit deiner Krankenkasse abzuklären, dass Du nach deinem FSJ (z.B. im Studium) wieder von der Versicherungspflicht befreit bist. Probleme gibt es, wenn sich unmittelbar an das FSJ ein Studium anschließt. Es muss mindestens ein Tag zwischen FSJ Ende und Semesterbeginn/Einschreibung liegen.

Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Wenn du krank bist, gelten unterschiedliche Regelungen – je nachdem, ob deine Krankheit in die Zeit einer Bildungswoche fällt oder nicht. Siehe auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung während der Biwo.

Während des Dienstes in der Einsatzstelle gilt folgendes:

- zum Dienstbeginn (spätestens 09.00 Uhr) telefonisch in der Einsatzstelle Bescheid sagen
- bei Dienst in einer Schule (spätestens 09.00 Uhr) neben der Einsatzstelle auch telefonisch beim BDKJ Bescheid sagen (06131-253639)
- bei Spätschicht ebenfalls rechtzeitig!! (spätestens 09.00 Uhr) telefonisch in der Einsatzstelle Bescheid sagen
- die schriftliche Krankmeldung vom Arzt muss spätestens am dritten Tag der Krankheit in der Einsatzstelle (dort fragen – manchmal auch schon ab dem 1. Tag) vorliegen (evtl. vorab per E-Mail bzw. als FAX)
- bei Dienst in einer Schule muss die Krankmeldung spätestens am **dritten** Tag der Krankheit per Mail an fsj@bistum-mainz erfolgt sein mit folgendem Inhalt: Dauer (von - bis) , Art der Krankmeldung (mit oder ohne AU Bescheinigung), Mitteilung im Falle einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit.

Bei unentschuldigtem Fehlen ohne Krankmeldung kann eine Abmahnung erfolgen.

Kündigung

Da es unterschiedliche FSJ-Vereinbarungen gibt (hessische Schulen, rheinland-pfälzische Schulen und

alle anderen Einsatzstellen), die unterschiedlichen Kündigungsregelungen haben, lies bitte in deiner FSJ-Vereinbarung nach, was konkret auf dich zutrifft.

L

Leistungen

Während deines FSJ erhältst du folgende Leistungen:

1. Monatliches Taschengeld in Höhe von 190,00 €.
2. ggf. Unterkunft: Von der Einrichtung gestellt bzw. als Sachbezugswert ausgezahlt (2024: 278 €)
3. Verpflegung: Meist wird ein monatliches Verpflegungsgeld von 313,00 € (Stand 2024) gezahlt.
In einigen Einrichtungen bekommen die Freiwilligen während des jeweiligen Dienstes Verpflegung gestellt. In diesem Fall reduziert sich das Verpflegungsgeld um den Betrag (Gegenwert) der bereitgestellten Verpflegung.
4. Ihr bekommt das Verpflegungsgeld für die Zeiten ausbezahlt, in denen ihr die Verpflegung in der Einsatzstelle nicht wahrnehmt (z.B. Biwo, Urlaub, Krankheit).
5. Sozialversicherung: Die Einrichtung bezahlt in voller Höhe die Beiträge zu Sozial- (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung) und Unfallversicherung (bei der Berufsgenossenschaft).
6. Fahrtkosten: Diejenigen, die zu Hause wohnen, bekommen die täglichen Fahrtkosten (Schüler-Monatskarte im Jahresabo) in voller Höhe erstattet. Ausnahme: Bei Ganztagschulen werden maximal 49€ pro Monat erstattet.

Lohnsteuer

Steuer-Identifikationsnummer: Die Identifikationsnummer wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt und gilt lebenslang. Sie ersetzt für natürliche Personen die bisherige Steuernummer und löst die bis dahin übliche Lohnsteuerkarte ab. Sie besteht aus insgesamt elf Ziffern. Zu der Identifikationsnummer werden alle persönlichen Angaben gespeichert: Name(n), Anschrift(en), Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie das zuständige Finanzamt.

N

Nachtdienst/Nachtbereitschaft

FSJler*innen dürfen nicht im Nachtdienst bzw. in der Nachtbereitschaft eingesetzt werden. Hier gibt es keinen Interpretationsspielraum!

Nebentätigkeit

Da du als Freiwillige, als Freiwilliger eine ganztägige Hilfstätigkeit leistest, stellst du deiner Einsatzstelle deine volle Arbeitskraft zur Verfügung. Deswegen stellt sich hier bei einer zusätzlichen Nebentätigkeit immer die Frage einer möglichen Überlastung und Vereinbarkeit mit dem FSJ.

Auf jeden Fall müssen Nebentätigkeiten von uns als Träger vorab genehmigt und der Einsatzstelle bekannt gemacht werden. Diese Genehmigung muss über ein Formular bei uns als Träger eingereicht

werden, auch die Einsatzstelle muss zustimmen. Das Formular steht online zur Verfügung: [Microsoft Word - FWD-Antrag-MinjobMM \(bistummainz.de\)](https://www.bistummainz.de/fwd-antrag-minjobmm) Zudem dürfen laut Arbeitsschutzgesetz beide Tätigkeiten bei Volljährigen 48 Stunden nicht überschreiten. Wenn du also z. B. 38,5 Stunden in deiner Einsatzstelle arbeitest, kann dein Nebenjob max. 9,5 Stunden pro Woche getätigt werden. Für Minderjährige ist eine Nebentätigkeit nicht möglich, da die maximale Arbeitszeit pro Woche bei 40 Stunden liegt.

P

Pausenregelung

Unter 18 Jahren: Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

- bei 4,5 - 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten
- bei 6 und mehr Stunden Arbeitszeit 60 Minuten
- als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten
- frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn, spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit nicht länger als 4,5 Stunden ohne Ruhepause

Über 18 Jahre: Dir stehen mindestens 30 Minuten Pause bei mehr als 6 Stunden Arbeit am Tag zu. Dies ist individuell im jeweiligen Tarifvertrag geregelt. Besprich die Pausenzeiten mit deiner Leitung/Anleitung in der Einsatzstelle frühzeitig.

Praktikum

Das FSJ wird bei vielen sozialen Ausbildungen bzw. Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Es zählt auch als fachpraktischer Teil zur Erlangung der Fachhochschulreife.

Präventionsschulung (sexualisierte) Gewalt

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Bistum Mainz werden zur Prävention sexualisierter Gewalt geschult. Diese Schulung hilft euch, in eurer Einsatzstelle sensibel für dieses Thema zu werden, euch Handlungsoptionen anzueignen und soll euch sowohl persönlich als auch professionell in Hinblick auf Grenzüberschreitungen stärken. Als FSJler*in beim BDJ zählst du auch zu den Mitarbeiter*innen, die geschult werden. Hierzu bekommst du noch Informationen.

Q

Qualifikation/en

Das FSJ qualifiziert dich nicht zu einem Beruf, aber es kann dir helfen, bestimmte Schlüsselqualifikationen zu erwerben und zu festigen:

- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Durchsetzungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Konfliktfähigkeit
- Spontaneität
- Flexibilität
- Eigeninitiative
- Einsatzbereitschaft

- Kreativität
- Pünktlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Kontaktfreudigkeit
- Durchhaltevermögen/Frustrationstoleranz
- Kommunikationsfähigkeit

Unternehmen und Hochschulen legen zunehmend Wert auf diese „sozialen Kompetenzen“. Deshalb erhöht das FSJ deine Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards der Katholischen FSJ-Träger gibt es nachzulesen auf unserer Homepage. Sie sind grundlegend für die Zusammenarbeit von uns mit euch und den Einsatzstellen.

R

Rechtliche Fragen

Grundlage für rechtliche Fragen im FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG). Dieses Gesetz wurde am 16. Mai 2008 veröffentlicht und ist im BGBl. 2008 Teil I Nr. 19 nachzulesen. Weiterhin kommen die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Jugendarbeitsschutz-Gesetze etc.) und das Bundesurlaubsgesetz zur Anwendung - diese findest du alle ab Seite 43!

Rechtsverhältnis

Deine Tätigkeit im FSJ ist weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis. Das FSJ-Dreiecksverhältnis „Du – deine Einsatzstelle – wir als Träger“ ist eine vertraglich abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung.

S

Sachbezugswerte

Sachbezugswerte sind Geldbeträge, die sich auf den finanziellen Wert der Sachen beziehen, die dir deine Einsatzstelle zur Verfügung stellt - und zwar Verpflegung und ggfs. Unterkunft.

Die Sachbezugswerte ändern sich jährlich. Hier findet ihr beispielhaft einen Link, wo ihr die aktuellen Beträge einsehen könnt:

<https://www.lohn-info.de/sachbezeuge.html#sachbezugswerte>

Schichtdienst

Schichtdienst in einer Einsatzstelle heißt im Wechsel eine Woche im Früh- und danach eine Woche im Spätdienst zu arbeiten. In einem Kinderheim kann es sein, dass du immer nur in der Nachmittagschicht eingesetzt wirst. Manchen FSJler*innen sagt ihre Version des Schichtdienstes sehr zu, andere tun sich mit dieser Form (gerade am Anfang) sehr schwer. Der Schichtdienst darf nicht extra entlohnt werden. Bitte achte darauf, dass du zwischen den Schichten genügend Erholungszeit hast und fordere diese auch ein.

Wie auch immer du deinen Schichtdienst findest, hier erlebst du hautnah eine Rahmenbedingung des Arbeitslebens und du kannst dir ausführlich darüber klarwerden, ob das eine für dich vorstellbare Arbeitsform deines späteren Berufslebens werden könnte.

Schweigepflicht

Wie alle Mitarbeiter*innen verpflichtest du dich, vom ersten Arbeitstag an - und auch über das FSJ-Ende hinaus - absolutes Stillschweigen gegenüber Menschen außerhalb deiner Einsatzstelle zu wahren, was konkrete Daten der dir Anvertrauten in der Einsatzstelle angeht (wie Namen, Anschrift, Geburtsdatum, persönliche Verhältnisse), also alles, was streng vertraulich zu behandeln ist. Du bist sozusagen für deren Datenschutz verantwortlich!

Sonderurlaub

siehe Freistellung.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung beinhaltet die Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Als FSJler*in **musst** du selbst sozialversichert sein und kannst nicht mehr in der Familienversicherung bleiben.

Dies ist zu deinem eigenen Vorteil, da du nur durch eine eigene Mitgliedschaft in einer Krankenkasse später z.B. Ansprüche auf Rente oder Arbeitslosengeld hast. Die Sozialversicherungsbeiträge werden (anders als beim „normalen Arbeitsverhältnis“) komplett von deiner Einrichtung übernommen und an die Krankenkasse abgeführt.

Sozialversicherungsausweis

Zu Beginn deiner ersten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (in der Regel ist das ein FSJ) hast du bei der BfA (= der deutsche Rentenversicherungsträger) einen Sozialversicherungsausweis beantragt und erhalten. Dieser wird dich lebenslang bei all deinen zukünftigen Arbeitgebern begleiten, die jeweils immer eine Kopie davon erhalten.

Steuern

Da euer Taschengeld und die Sachbezüge unter dem z.Zt. festgesetzten steuerfreien Jahreseinkommen der Steuerklasse 1 liegen, fallen in der Regel keine Steuern an, die ihr zahlen müsstet.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS dürfen dir als FSJler*in keine Nachteile entstehen. Dies ist in §18 Staatsvertrag geregelt. Das heißt konkret, dass dir ein zu Beginn oder während des FSJ zugesagter Studienplatz erhalten bleibt; lediglich der Ortswunsch kann nicht garantiert werden. Meistens klappt es aber auch mit dem Ort wieder.

Bei Studienplatzzusagen von Fachhochschulen muss dieser Sachverhalt individuell mit der jeweiligen FH geklärt werden.

Supervision

Wenn es in euer Einsatzstelle Supervision gibt, möchten wir euch ermutigen, diese Form zu nutzen. Fragt nach, ob ihr an den Supervisionssitzungen teilnehmen könnt, abgesehen von der Teilnahme bei Teamsitzungen oder ähnlichen Formen des fachlichen und kollegialen Austauschs.

T

Tätigkeitsrahmen

Wir als dein FSJ-Träger klären mit jeder Einsatzstelle zu Beginn unserer Zusammenarbeit genau ab, welche Tätigkeiten du ausführen darfst bzw. sollst, welche du evtl. zusätzlich ausführen kannst und welche du nicht ausführen darfst. Eine Auflistung der untersagten Tätigkeiten für Freiwillige findest du auf Seite 11f. Wenn du dir unsicher bist, frage am besten deine Bildungsreferentin.

Taschengeld

Als FSJler*in erhältst du ein monatliches Taschengeld, welches steuerrechtlich wie Lohn oder Gehalt bewertet wird. Das Gesetz hat eine Höchstgrenze, jedoch keine Mindestgrenze festgelegt.

Das Taschengeld darf nicht mehr als 6 Prozent der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach §1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung übersteigen. Alle FSJ-Stellen, die mit dem BDKJ-Diözesanverband Mainz kooperieren, zahlen ein monatliches Taschengeld von zur Zeit € 190,00.

Träger

Wie du bereits weißt, haben beim FSJ (auch in Unterscheidung zum Praktikum) drei „Parteien“ miteinander zu tun.

1. du als FSJler*in
2. die Einsatzstelle
3. der Träger (BDKJ Mainz)

Hauptaufgabe des Trägers ist die Auswahl geeigneter FSJ-Stellen und vor allem die pädagogische Begleitung während des FSJ durch die Bildungswochen sowie die Besuche in den Einrichtungen.

Der Träger ist Arbeitgeber, d.h. wir stellen z.B. Bescheinigungen etc. aus. Nach dem FSJ-Gesetz sind als Träger die Kirchen, Wohlfahrtsverbände und "Körperschaften des öffentlichen Rechts" (z.B. Stadt, Gemeinde) zugelassen.

U

Überstunden

Grundsätzlich sollen keine Überstunden anfallen.

Wir empfehlen euch in jedem Fall eure Arbeitszeiten aufzuschreiben. Das hilft, den Überblick zu behalten und ggf. Überstunden nachzuweisen. Überstunden müssen zeitnah abgebaut und dürfen nicht angesammelt werden. Außerdem dürfen Überstunden im FSJ nach den gesetzlich geregelten Leistungen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.

Unfallversicherung

Für alle Unfälle im Rahmen deiner FSJ-Tätigkeit (auch auf den Biwos) bist du über die Berufsgenossenschaft deiner Einrichtung unfallversichert. Wichtig ist, den Unfall möglichst schnell zu melden!

Urlaub

Die Bemessung des Urlaubs richtet sich nach den tarif- und arbeitsrechtlichen Bedingungen, die in der Einsatzstelle gelten. Für alle katholischen Einrichtungen gilt nach dem Arbeitsvertragsrecht (AVR) ein Anspruch auf 30 Kalendertage pro Jahr. Auch kommen die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Anwendung. Da die Urlaubsterminierung immer wieder mal

problematisch werden kann, solltet ihr möglichst rechtzeitig in der Einrichtung eure Urlaubswünsche anmelden!

Wichtig: Während der Bildungswochen darf kein Urlaub genommen werden!

V

Vereinbarung/Vertrag

Im FSJ werden in einem Dreiecksvertrag zwischen Freiwilligen, FSJ-Träger und Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Großteil der gegenseitigen Pflichten/Rechte ist gesetzlich vorgeschrieben, einige Passagen sind durch besondere Absprachen der Partner bestimmt.

In deiner FSJ-Vereinbarung sind auch einige Pflichten erwähnt, die du erfüllen musst, wie z.B.:

- ein Jahr lang für deine Einsatzstelle als zusätzliche Hilfskraft **zu arbeiten**
- die **Schweigepflicht** zu beachten
- Teilnahme an unseren **Bildungswochen**
- **Ordentliche Krankmeldung!** Gibt es keine Krankmeldung bzw. erfolgt diese nicht rechtzeitig, droht eine Abmahnung!

Auch deine Einsatzstelle und wir als Träger haben Pflichten dir gegenüber, die alle in deiner FSJ-Vereinbarung aufgeführt sind.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksames Sparen ist möglich, z.B., wenn du einen Bausparvertrag oder eine Lebensversicherung abgeschlossen hast. Dabei wird jedoch kein Arbeitgeberanteil erstattet und deshalb verringert sich dann in einem solchen Fall das FSJ-Taschengeld um die Höhe des Sparbetrages.

Verpflegung

Deine Einrichtung gewährt dir Verpflegung in Form von Essen oder sie zahlt dir den entsprechenden Sachbezugswert aus. Die meisten FSJler*innen erhalten den Sachbezugswert voll ausgezahlt und verpflegen sich selbst bzw. zahlen dann selbst für das Essen, welches sie in der Einrichtung verzehren. In manchen Einrichtungen bekommen die FSJler*innen während des Dienstes Verpflegung (z.B. Frühstück und Mittagessen) und erhalten nur für die Zeit, die sie nicht im Dienst sind (z.B. Abendessen) das Verpflegungsgeld.

Auf jeden Fall wird das Geld für nicht in Anspruch genommene Verpflegung bei Bildungswochen, Krankheit und Urlaub ausgezahlt. Bitte teile der Verwaltung deiner Einsatzstelle deshalb deine Abwesenheitstage (Urlaub, Biwotermine, Krankheitstage) mit, damit sie diese berücksichtigen können.

Vorherige Berufstätigkeit

Bei der Berechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird dein letztes Gehalt als Bezugsgröße zu Grunde gelegt, soweit innerhalb von vier Wochen vor Ableistung des FSJ ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Dein letzter Arbeitgeber muss bescheinigen, wie dieses Arbeitsverhältnis versichert war.

W

Wochenenddienst

In vielen Einrichtungen gibt es Schicht- und Wochenenddienst, der auch für FSJler*innen gilt. Im Regelfall hat man jedes zweite Wochenende Dienst. Bei Freiwilligen unter achtzehn Jahren findet das

Jugendschutzgesetz Anwendung (z.B. Dienstausgleich in der unmittelbar darauffolgenden Woche etc.). Achtet generell auf zeitnahen Ausgleich der Zeiten, an denen ihr am Wochenende gearbeitet habt.

Z

Zeugnis

Wir stellen dir zum Ende deines FSJs eine Bescheinigung aus, in der aufgeführt ist, in welchem Zeitraum du in welcher Einrichtung tätig warst. Diese ist bspw. für die Studienplatzbewerbung relevant.

Wenn du ein „qualifiziertes Zeugnis“ (mit Beurteilung deiner Arbeitsweise) haben möchtest, bitte deine Anleitung **rechtzeitig**, dass sie dir zum Ende deines FSJ ein Zeugnis über deine geleistete Arbeit und dein Arbeitsverhalten in deiner Einsatzstelle ausstellt.

Das Zeugnis ist für zukünftige Bewerbungen gedacht, es ist ausführlicher als die Bescheinigung des BDKJ und geht detaillierter auf deine Aufgaben, deine Arbeitsweise und die gesammelten Erfahrungen während des FSJs ein.

Auf unserer Homepage gibt es im Downloadbereich eine Handreichung zur Erstellung eines FJS-Zeugnisses mit Musterbeispielen.

Wir wünschen allen Beteiligten beim FSJ eine gute und erfüllte Zeit!

Auszüge aus Gesetzen

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

Fußnote

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.5.2008 I 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses G mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) 1Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. 2Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. 3Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. (2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) 1Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. 2Die pädagogische Begleitung

wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) 1Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. 2Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. 3Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) 1Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. 2Die Minstdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. 3Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) 1Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. 2Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar durchgeführt, deren Minstdauer je fünf Tage beträgt. 3Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. 4Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. 5Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. 6Die Teilnahme ist Pflicht. 7Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) 1Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Minstdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. 2In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) 1Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. 2Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) 1Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. 2§ 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. 3Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. 4Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. 6Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. 7Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. 8Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) 1Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. 2§ 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. 3Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombiniertes Jugendfreiwilligendienst

1Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. 2Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. 3§ 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. 4Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. 5§ 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

1Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. 2Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) 1Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen

ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,

3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) 1Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. 2Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. 3Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) 1Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. 2Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) 1Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. 2Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) 1Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. 2Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) 1Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige

von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. 2Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. 3Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. 4Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

1Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. 2Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

1Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. 2Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

1Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. 2Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. 3Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

1Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. 2Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. 3Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege (Rheinland-Pfalz)

Vom 12. November 1953 (GVBL. S. 131)

§ 1 (Zweck der Urlaubsgewährung)

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendpflege tätigen Jugendgruppenleitern über 18 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

- a) für die Tätigkeit als HelferIn in Zeltlagern, Jugendherbergen, und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen;
- b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendpflegeverbände und Jugendbehörden;
- c) zum Besuch von Tagungen der Jugendpflegeverbände und der Jugendbehörden;
- d) zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der internationalen Begegnung der Jugend dienen

(2) Dies gilt nur, wenn Träger der unter a) bis d) bezeichneten Veranstaltungen die anerkannten Jugendpflegeverbände und Jugendbehörden sind.

§ 2 (Dauer, Bezahlung)

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Der Anspruch auf Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 (Antragspflicht, Verweigerung durch Arbeitgeber)

(1) Anträge auf Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege bedürfen der Befürwortung der veranstaltenden Jugendorganisationen (Bezirks- oder Landesleitung).

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) die örtlichen Leitungen der Jugendpflegeorganisationen für die ihr angehörenden Jugendgruppenleiter;
- b) die behördlichen Jugendpfleger.

(3) Die Anträge sind der urlaubsgewährenden Stelle mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

(4) Der Arbeitgeber kann im Einzelfall - bei betriebsratspflichtigen Betrieben mit Zustimmung des Betriebsrates - den Sonderurlaub nur verweigern, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

§ 4 (Benachteiligungsverbot)

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis deswegen nicht erwachsen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit bzw. die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt der Sozialminister.

§ 6 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(Verkündet am 21.11.1953)

Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Hessen)

Vom 11. Februar 1994 (GVBl. 1994 I, S. 126)

§ 1

(1) Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sonstiger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie den im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag bezahlter Sonderurlaub zu gewähren.

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden.

2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sowie im Rahmen des Jugendsports.

(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Der Sonderurlaub kann nur dann nicht in der vom Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr. Er kann auf höchstens vierundzwanzig halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Anträge auf Sonderurlaub sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderwürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,

2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,

3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,

4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt; der Antrag muss vom Landesjugendamt befürwortet werden.

(2) Die Anträge sind dem Arbeitgeber mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

Personen, die Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen daraus in ihrem Arbeitsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

§ 5

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Private Arbeitgeber, die bezahlten Sonderurlaub nach § 1 gewähren, haben Anspruch auf Erstattung des für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlten Arbeitsentgelts aus dem Ausgleichsfonds nach § 7. Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung besteht nicht.

§ 7

(1) Geschaffen wird ein Ausgleichsfonds zur Finanzierung geleisteter Entgeltfortzahlung bei Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Das Landesversorgungsamt Hessen verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen haben jährlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich nach der Zahl der Arbeitsplätze und dem voraussichtlichen Umfang der Erstattungspflichten nach § 6. Für die Zahl der Arbeitsplätze ist der 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend. Die privaten Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, die Zahl der Arbeitsplätze dem Landesversorgungsamt Hessen bis zum 1. August eines jeden Jahres mitzuteilen.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds dürfen nur für Erstattungen nach § 6 verwandt werden. Persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung sowie Kosten des Verfahrens dürfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nicht bestritten werden.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näheres über

1. die Anrechnung der Arbeitsplätze im Sinne des Abs. 2,
2. die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Ausgleichsabgabe nach Abs. 2,
3. die Verwaltung des Ausgleichsfonds und
4. das Verfahren der Erstattung § 6 zu regeln.

§ 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 7 wird erstmals für das Jahr 1994 erhoben; Leistungen nach § 6 werden erstmals für Sonderurlaub, der nach dem 1. Januar 1994 angetreten wird, gewährt.

(2) Für Sonderurlaub nach § 1, der vor dem 31. Dezember 1993 gewährt wurde, haben die Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach dem Sonderurlaubsgesetz in der bisherigen Fassung zu leisten.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG)

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).
- (2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).
- (3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbs bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbs bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.
- (4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
 Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 12 Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1.

im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,

2.

in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,

3.

in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,

4.

in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Tätigkeit von Jugendlichen als Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1.

in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,

2.

in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,

3.
im Verkehrswesen,
4.
in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5.
im Familienhaushalt,
6.
im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7.
bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8.
bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9.
beim Sport,
10.
im ärztlichen Notdienst,
11.
in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1.
in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2.
in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3.
im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4.
im Schaustellergewerbe,
5.
bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6.
beim Sport,
7.
im ärztlichen Notdienst,
8.
im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In

Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 18 Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einem Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1.

mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,

2.

mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,

3.

mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.